Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/9/9 3Ob557/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1953

Norm

JN §66
JN §67

Rechtssatz

Eine rassisch verfolgte Person mit dem ordentlichen Wohnsitz in A, die, wenn auch unter dem Zwang der Ausweisung, nach B übersiedelte und nicht mehr die Absicht hatte, nach A zurückzukehren, sondern auswandern wollte, hat dadurch ihren ordentlichen Wohnsitz in A aufgegeben und durch ihren Aufenthalt in B dort einen allgemeinen Gerichtsstand begründet.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 557/53
  Entscheidungstext OGH 09.09.1953 3 Ob 557/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0046684

Dokumentnummer

JJR_19530909_OGH0002_0030OB00557_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at